

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 3 (1881)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

N^o 4.

Neunter Jahrgang.

(Neue Folge.)

1878.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 4—5 Bogen Text in 5—6 Nummern.
Man abonnirt bei den Postbureaux, sowie direct bei der Expedition, B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn.

INHALT: Eröffnungswort zur Sitzung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Stans den 6. August 1878, von Dr. Georg v. Wyss. — 21. Zur Geschichte der Befreiung der Waldstätte, von Dr. J. Kaiser. — Mahnung von Luzern an die Schwyzer, die Leute von Cham aus dem Landrechte zu entlassen, von Dr. Th. v. Liebenau. — 23. Einfluss der Schweizer Studenten auf die Wahl des Rectors der Universität Pavia, von Dr. Th. v. Liebenau. — 24. Zur schweizerischen Druckgeschichte, von Fr. Jos. Schifflmann. — Literatur.

20. Eröffnungswort zur Sitzung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Stans den 6. August 1878, von Dr. Georg von Wyss.

Tit.!

Zum dritten Male versammelt sich die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in den Grenzen der ältesten Eidgenossenschaft, nahe dem Gestade des herrlichen See's, der recht der Mittelpunkt und das Wahrzeichen der Schweiz genannt werden kann.

Am 11. September 1851 tagte sie an seinem Ufer in Beckenried unter der Leitung des Herrn Bundesstatthalter Theodor von Mohr von Cur. Mein Amtsgenosse im Präsidium und ein anderes Mitglied Ihres Vorstandes aus Solothurn traten damals in unsere Reihen. Einem der verdientesten Veteranen der Gesellschaft, Herrn Professor J. J. Hottinger aus Zürich, wurde auf seinen Wunsch die Redaktion des von ihm begründeten und zehn Jahre lang geleiteten «Archives für Schweizergeschichte» abgenommen und Herrn Staatsarchivar Meyer von Knonau und mir übertragen. Zum Präsidenten für das folgende Jahr (das Amt wechselte damals alljährlich) erwählte die Gesellschaft ein Mitglied aus Luzern, den Mann, der jetzt seinen Heimatkanton in der Eidgenossenschaft ebenso hervorragend vertritt, wie unsere Wissenschaft im Kreise ihrer Jünger und der schweizerischen politischen Literatur. So eben war der erste Band seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern erschienen. Auch eine nähere Verbindung zwischen dem historischen Vereine der fünf Orte und unserer Gesellschaft sollte die Wahl begründen.

Ereignisse, Zufälligkeiten, ein Wandertrieb, der die Gesellschaft ergriff, und hinwieder die Wahl einer bleibenden Versammlungsstätte in Solothurn führten uns dann freilich auf andere Bahnen.

Erst vor drei Jahren kehrten wir in's Gebiet des löblichen fünförtischen Vereins zurück. Mit demselben, wie einst in Beckenried, traten wir im Herbst 1875 in Luzern zusammen; eine freundschaftliche Tagsatzung — um mit Isaak Iselin und seinen Freunden zu sprechen — die uns in so lieber Erinnerung blieb, dass nun schon das dritte Jahr uns wieder in ihrem Bereiche erblickt. Wäre Festessen unser Zweck und das Wort nicht unter der Würde des historischen Styles, so müsste ich sagen: *L'appétit vient en mangeant!*

Doch Scherz bei Seite! Wo sollte sich die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft lieber versammeln, Hochverehrte Herren, als auf dem Boden, wo die Eidgenossenschaft erwuchs, wo lieber, als gerade hier in Stans? Sind wir doch hier nicht allein der von der Sage gefeierten Wiege des Schweizerbundes nahe, sondern auch den historischen Erinnerungen, denen vor allem andern in der vaterländischen Geschichte der Ruhm der reinsten und ergreifendsten Wirkungen auf jedes Gemüth, hochherzigster Aufopferung, wahrster Friedensliebe gebührt. Wenige Schritte von der Halle, die Winkelried's Denkmal schmückt, im Rathssaale, in welchem das Gedächtniss des frommen Bruders Klaus, auch ohne des Künstlers schönes Bild, jedem Schweizer gegenwärtig sein muss, — wo könnte unsere Gesellschaft eine erwünschtere, ihrem Wesen und ihren Bestrebungen entsprechendere Versammlungsstätte finden?

Lassen Sie uns also vor Allem, Tit., der hohen Obrigkeit von Nidwalden unsern Dank für die Gunst bezeugen, die uns diesen Saal öffnete, sowie den verehrten hiesigen Mitgliedern des löbl. fünförtischen Vereins für die Vermittlung, die uns dabei zu Statten kam. Wir schätzen uns glücklich, die in Luzern geknüpften Bande mit dem Vereine heute so freundlich erneut zu sehen.

Ihre Versammlung, Hochverehrte Herren, gedenke ich diessmal nicht, wie ich sonst wohl zu thun pflegte, mit einer Uebersicht der neuen Erzeugnisse in unserer Fachliteratur zu eröffnen. Einerseits ist bei aller Produktivität in diesem Gebiete der Zeitraum eines einzigen Jahres, der seit meinem letzten Versuche einer Ueberschau verfloss, doch fast zu beschränkt für Wiederholung einer solchen. Andererseits empfangen wir erst kürzlich im «Anzeiger» — Dank sei es dem unermüdlichen Fleisse des Herrn Dompropst Fiala und seiner Freunde — eine höchst umfassende, wohl fast vollständige Zusammenstellung des Erschienenen.

Wohl aber werden Sie es natürlich finden, wenn ich mir einige Bemerkungen über die historische Behandlung wenigstens eines der Ereignisse gestatte, deren Gedächtniss uns heute vorzüglich nahe liegen muss. Ich meine nicht die Erzählung von Winkelried's That. Sie werden hierüber einen Vortrag hören, dem ich um so weniger vorgreifen möchte, als ich in der Sache nicht ganz *extra partes* bin und, wie Sie alle, Hochgeehrte Herren, mit grossem Interesse seinem Ergebnisse entgegensehe. Ich meine den Tag von Stans vom 22. December 1481, der schon einmal ein Thema Ihrer Verhandlungen bildete, als Herr Dr. Bluntschli

im Herbst 1845 in Zürich in Ihrer Mitte seine vortreffliche, in Band IV unseres Archives veröffentlichte Abhandlung über diesen Gegenstand vortrug. In den dreiunddreissig Jahren, die seit damals verflossen, hat die rege geschichtliche Forschung in Betreff jenes merkwürdigen Friedensschlusses von Stans eine so grosse Menge neuer historischer Quellenstücke an's Licht gebracht, wurden aus den Archiven von Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg durch die Herren Archivare von Stürler, von Liebenau, Amiet und Schneuwly so manche Schätze zu Tage gefördert, vereinigte die verdienstliche Aktensammlung von Herrn Pfarrer Ming über Bruder Klaus ein so willkommenes, auch auf die politischen Vorgänge jener Zeit Licht werfendes Material, dass unsere Kenntnisse der Geschichte und Bedeutung des Tages von Stans eine viel vollständigere und richtigere geworden ist, als man es je hätte erwarten dürfen. Das Hauptverdienst um die Gestaltung dieser Erkenntniss mittelst Verwerthung der gesammten ältern und neuern Quellen gebührt Herrn Nationalrath Ph. A. von Segesser. Schon 1853 begründete er in seinen «Beiträgen zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses» in Kopp's Geschichtsblättern die von Bluntschli angebahnte richtigere Auffassung jenes Staatsaktes näher und vervollständigte sie nach allen Richtungen; 1858 und 1863 fasste er alles bis damals Bekanntgewordene in Band II und III der amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede zusammen, und nun — vor wenigen Wochen — beschenkt er uns mit einer berichtigten und erweiterten Gestalt seiner frühern Schrift, die an Klarheit und Bestimmtheit der Untersuchung, an umfassender und eindringender Behandlung aller zur Sprache kommenden Gesichtspunkte, an Ruhe der Betrachtung und zugleich edler Wärme für ihren Gegenstand ihresgleichen sucht. ¹⁾

Abgesehen von der durch Diebold Schilling bezeugten Uebermittlung der Worte des frommen Eremiten an die Tagsatzungsboten durch den Pfarrer Heinrich Amgrund in Stans — ein Moment, das Bluntschli und Segesser vom wesentlichen Gesichtspunkte aus würdigen — sind es zwei Dinge vorzüglich, die unsere Aufmerksamkeit fesseln müssen.

Das eine besteht im Auffinden der Verhandlungen des Tages in Zug vom 4. — 6. November 1481 und in der Entdeckung des wichtigen, am 15. November eröffneten Vortages in Stans, sowie der dortigen Verhandlungen, durch Herrn von Stürler — Verhandlungen, die, wie Segesser richtig bemerkt, schon am 30. November (nicht erst am 12. December) mit den beiden Entwürfen des «Verkommnisses» der acht Orte und eines Bundes derselben mit den Städten Freiburg und Solothurn schlossen. Diesen Entwürfen gegenüber beschränkte sich das bloss geschäftliche, formelle Ergebniss des letzten entscheidenden Tages vom 22. December auf einen einzigen Zusatzartikel zum Bunde der acht Orte mit den beiden Städten.

Das zweite wichtige Moment ist die aus den Rathspokollen von Luzern sich ergebende Thatsache, dass die «trüw, mü und arbeit, so der from man bruder

¹⁾ Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses. In Band II der Sammlung kleiner Schriften von Dr. Ph. A. von Segesser. Bern. K. J. Wyss 1877. (Irrthümlich ist daselbst das Jahr 1860 als dasjenige von Kopp's Geschichtsblättern angegeben, deren erstes Heft vielmehr im April 1853 mit Kopp's Vorwort und Segesser's Arbeit eröffnet wurde.)

Claus in diesen Dingen gethan hat», von welcher der Abschied beim Friedensschlusse sprach, nicht allein am letzten Tage des 22. Decembers wirksam war, sondern dass Einwirkungen seinerseits zu Gunsten des Friedens unter den Eidgenossen während ihres jahrelangen Streites mehrfach stattfanden. Aus jenen Protokollen, deren Auszüge in Herrn Ming's Aktensammlung stehen, schien mir, seit ich sie kannte, wie ich schon 1875 in einem Vortrage über Nikolaus von Flüe aussprach, der Schluss gezogen werden zu müssen, dass dem so gewesen sei. Dass auch Herr Segesser die nämliche Anschauung aus denselben schöpft, bestärkt mich hierin, obwohl ich mehr an eine im Stillen durch Ermahnung und Rath gegenüber Besuchern oder Bekannten aus den Ländern wirksame, als an eine öffentliche und offizielle Thätigkeit des frommen Einsiedlers, als eigentlichen Thätigungsmannes zwischen den Obrigkeiten, denken möchte.

Eine Frage bleibt aber noch immer der Erörterung offen. Was bildete den Inhalt von Amgrund's Mittheilung an die Tagsatzungsboten aus dem Munde von Bruder Klaus?

Das formelle Ergebniss des Tages vom 22. December bestand, wie Segesser nachweist, in jenem einzigen neuen Artikel des schliesslichen Bundes der VIII Orte mit Solothurn und Freiburg, laut welchem die beiden Städte die Verpflichtung übernahmen, in Fällen eigener Kriege nach dem Willen der VIII Orte sich zur Annahme von Friedensvorschlägen bereit finden zu lassen. Eine gewisse Compensation für diese Minderstellung, in welche sie sich fügten, lag darin, dass schon der Bundesentwurf vom 30. November ihnen bei gemeinsamen Kriegen der Eidgenossen Mittheil an Eroberungen neben den VIII Orten zusicherte; ein Recht, das die übrigen «Zugewandten» der Eidgenossenschaft nicht besaßen. Segesser macht auf das Zusammentreffen dieser beiden Punkte als charakteristisches Merkmal der besondern Stellung der beiden Städte aufmerksam. Wie ist aber der über alle formellen Feststellungen weit hinausreichende, die Gemüther ergreifende, den Tagsatzungsboten selbst als ein Wunder erschienene plötzliche Vorgang beim Friedensschlusse mit diesen geschäftlichen Ergebnissen der letzten Verhandlung in Verhältniss zu setzen?

Ist an ein einseitiges Aufgeben des Standpunktes des einen Theils der Versammlung, an ein einfaches Einräumen des vom andern Theile Geforderten zu denken? Bestand der Akt lediglich in der Annahme des vorgeschlagenen neuen Zusatzartikels zum Bundesentwurf vom 30. November durch die beiden Städte Freiburg und Solothurn? Nach der ganzen Schilderung des Vorganges durch die Zeugen und Zeitgenossen muss diess unmöglich erscheinen. Alle vielmehr wurden plötzlich umgestimmt, Alle kamen sich entgegen, fühlten sich zu gegenseitiger Annäherung getrieben; — den Concessionen der Einen gingen diejenigen der Andern zur Seite; man traf halbwegs zusammen.

Worin konnte aber den sich unterziehenden beiden Städten gegenüber das Entgegenkommen der Länder bestehen?

Erinnern wir uns, dass die zwei Entwürfe vom 30. November — das eigentliche, schliesslich unverändert angenommene «Stanser-Verkommniss» und der Bund für die beiden Städte — nur auf Ratification hin angenommen worden waren,

dass die allseitige Ratification derselben am 22. December nur dadurch erreicht wurde, dass Freiburg und Solothurn sich dem neuen Artikel in dem ihnen gewährten Bunde unterzogen, so wird der letzte Streitpunkt, um den es sich handelte, klar. Das Wort des Eremiten bewog die Länder zur Ratification beider Acte, die Städte zur Annahme des neuen Artikels; beides wohl mehr durch die an das Gemüth sich richtende, die Lage der Eidgenossenschaft überhaupt in's Auge fassende Ermahnung, als durch die blosser Aufstellung der staatsklugen politischen Vermittlungsformel, die im Abschlusse lag und an deren Gestaltung insbesondere der Abgeordnete von Solothurn, Hans vom Stall, einen wesentlichen Antheil genommen zu haben scheint.

Warum aber versagten die Länder anfänglich die Ratification des Bundesvertrages mit Freiburg und Solothurn und willigten nur gegen Annahme der beschränkenden Bestimmungen durch die Städte schliesslich ein?

Ich folge einleuchtender Vermuthung eines Freundes und Mitgliedes unserer Gesellschaft, des Herrn Pfarrer Heer in Erlenbach, wenn ich den hauptsächlichsten Weigerungsgrund der Länder eben in jenem Momente finde, welches als Correlat der Beschränkung mildernd gegenüberstand. Die Gleichstellung der zwei Städte mit den VIII Orten im Mitantheil an Eroberungen, die sie über blosser Zugewandte erhob, war der Stein des Anstosses für die Länder, den die neue Beschränkung in der Stellung der zwei Städte compensirend beseitigte. Beide Bestimmungen wurden unter dem Einflusse des Wortes von Bruder Klaus annehmbar; beide Theile bewog er zu dieser Ausgleichung.

So hätte dann die Tradition Recht, die im Friedenswerke von Stans den Friedensstifter zu Allen beschwichtigend sprechen lässt, die in der Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund — nicht im eigentlichen «Stanser-Verkommniss» — den Kernpunkt des Streites sieht. Ja sie hätte selbst darin nicht ganz Unrecht, wenn sie angeblich über Kriegsbeute (richtiger gesagt: über Mitrecht an Eroberungen) die Eidgenossen streiten lässt!

Verzeihen Sie, Hochgeehrte Herren, wenn ich über eine Frage, die mich seit 1875 und noch neulich bei einer biographischen Skizze über Bruder Klaus ¹⁾ viel beschäftigte, allzu ausführlich gewesen sein sollte. Mir scheint, wie Sie sehen, ein Standpunkt zwischen Herrn Segesser's Auffassung und derjenigen unseres verehrten Collegen aus Genf, des Herrn Professor Vaucher, wie die eben erschienene Nummer 3 des «Anzeiger» dieselbe ausführt, der Wirklichkeit der Vorgänge am nächsten zu liegen.

Wie überragt aber — nicht genug kann man es betonen — die grosse Thatsache des Friedensschlusses an sich selbst jedes einzelne Moment, das wir in ihr unterscheiden mögen! —

Hochgeehrte Herren! Indem ich mich für heute auf diesen einen Punkt beschränke, bleibt mir noch eine Pflicht dankbarer Erinnerung zu erfüllen.

Auch seit unserer letzten Versammlung ging das Jahr nicht vorüber, ohne schmerzliche Lücken in unserm Kreise zu lassen.

¹⁾ Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig, Duncker u. Humblot 1875 u. ff. Bd. VII, S. 135.

Schon in Basel vermissten wir ein um die schweizerische Geschichte hochverdientes Mitglied, das seit Gründung unserer Gesellschaft ihr angehörte, unsern Versammlungen fast regelmässig beiwohnte, damals aber bereits durch schwere Erkrankung hieran verhindert war, Herrn Dekan Dr. Hans Caspar Mörikofer von Frauenfeld und Zürich. Ein paar Wochen nach unserm Zusammentritt, am 17. October 1877 schloss im achtundsiebzigsten Jahre sein von unermüdlicher, edler Arbeit erfülltes Leben. Was er in zwanzigjähriger Wirksamkeit an den Schulen seiner Vaterstadt, ebenso lange als Prediger und Seelsorger der Gemeinde Gottlieben, was er als Mitglied von Behörden und gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen seiner Heimath gewesen, erzählen dankbare Rückblicke seiner Mitbürger. Unter seinen historischen Arbeiten, deren lange Reihe unser «Anzeiger» Ihnen erst kürzlich vorführte, werden seine Geschichte der schweizerischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts und seine Biographien von Zwingli und von Antistes Breitinger immerwährende Bedeutung behalten. Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Forschung, Umsicht und Freimuth des Urtheils und ein feines Gefühl für die innern geistigen Zusammenhänge der Dinge zeichnen alle seine Schriften aus. Zürich, dem er als seiner einstigen Bildungsstätte stets besonders zugethan war, wo er zuletzt seinen Wohnsitz wählte, freute sich in ihm einen Mitbürger zu gewinnen, den Alle, die ihn kannten, mit Hochachtung und Vertrauen umgaben. Denn — wie es einer seiner Schüler und Freunde in der alten Heimath schrieb, — «tiefen, reichen Geistes, liebenswürdig, edel und alles Edle anerkennend, fest und entschieden gegen Alles was ihm unwahr und verderblich schien, männlichen Characters, der nicht um den Beifall der Menge buhlte, demüthig bei seinen grossen Gaben — diess Alles ruhend auf einer innigen Frömmigkeit, die mit den Jahren zu einer immer klarern Erkenntniss und Liebe des positiven evangelischen Glaubens durchdrang, — das waren die Züge, die Mörikofer's Wesen auszeichneten, und die geistigen Schätze, die er in langer Lebenszeit zum Segen Vieler verwendete.» — Sechs Monate später, am 18. April 1878, entriss uns der Tod Herrn Traugott Probst, Kaplan an der Domkirche in Solothurn. Dem Greisen, welcher der protestantischen Kirche und der Geschichtswissenschaft ein halbes Jahrhundert hindurch in liebevoller Treue seine Kräfte gewidmet hatte, folgte, noch in frühen Mannesjahren, der Priester und Lehrer, der mit gleicher Innigkeit der katholischen Kirche und dem Lehramte, mit gleicher Liebe der historischen Wissenschaft diente, durch gleiche Festigkeit und Bescheidenheit seines ganzen Wesens ausgezeichnet war. Um unsern Kreis, Hochgeehrte Herren, erwarb sich der Heimgegangene, ungeachtet oft Kränklichkeit und zuletzt langes schmerzliches Leiden ihm hemmend entgegentrat, nicht zu vergessende Verdienste, sowohl durch eine schöne Arbeit in unserm Archive, als ganz besonders durch die Redaction des Anzeigers für schweizerische Geschichte seit dem Entstehen des Blattes im Jahr 1869. Hoffentlich wird das Lebensbild, das Herr Dompropst Fiala in der «Schweizerischen Kirchen-Zeitung» mit liebevoller Hand von seinem Schüler und Freunde entwarf, auch weitem Leserkreisen nicht vorenthalten bleiben.

Aehnlicher Gegensatz des Alters wie die Genannten trennte zwei andere unserer Collegen, die im Laufe des Jahres aus unserer Mitte abgerufen wurden.

In Lausanne starb am 13. Februar 1878 Herr Professor von Fellenberg-Rivier in hohen Jahren. Ursprünglich den Naturwissenschaften sich widmend, die er mit grosser Auszeichnung auch im Kreise der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft vertrat, wandte er sich später mit besonderm Interesse und Eifer den Forschungen im Gebiete des vorhistorischen Alterthums zu, welchen insbesondere aus seinen Arbeiten chemischer Untersuchung der Metalle in antiquarischen Funden werthvolle Ergebnisse zu statten kamen. — Vor wenigen Tagen aber hatten wir Zürcher den Schmerz, einen jüngern Collegen zum Grabe zu geleiten, Herrn Professor J. J. Müller von Wülflingen, dessen vielversprechender Laufbahn ein schweres Leiden schon im einunddreissigsten Lebensjahr ein frühes Ende bereitete. Durch Arbeiten von bleibendem Verdienst über die Geschichte der römischen Kaiserzeit, durch seinen regen Eifer für die Wissenschaft, durch sein einfaches, selbstloses und wohlwollendes Wesen war er uns Lehrern an der Hochschule Zürich ein lieber Freund und Amtsgenosse.

Zwei andere seit October 1877 verstorbene Mitglieder der Gesellschaft, die, wenn auch ohne eigene Theilnahme an unsern Arbeiten, doch lange Jahre hindurch unsern Bestrebungen ihre Sympathie schenkten, gehörten der juristischen Welt an, die Herren Fürsprech Franz Ludwig Haas in Bern und Fürsprech Friedrich Strähl in Zofingen.

Im Kreise unserer Ehrenmitglieder entstand eine Lücke durch den am 8. März 1878 erfolgten Hinscheid des im hohen Alter von achtzig Jahren gestorbenen Grafen Federigo Sclopis de Salerano in Turin, Mitglied des Senates des Königreiches Italien, der sich um sein Vaterland im Staatsdienste bis zu den höchsten Aemtern und durch seine Arbeiten über savoyische, piemontesische und italienische Rechtsgeschichte ausgezeichnetes Verdienst erworben. Sein Vorsitz im europäischen Schiedsgerichte zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Alabamafrage brachte ihn auch in persönliche Verbindungen mit unsern Collegen der Westschweiz, die seine Werke hochschätzten, und den Ausdruck seiner Freude, auch unserm Kreise beizuzählen, legte ich Ihnen seiner Zeit vor.

Hochgeehrte Herren! Nicht ohne schmerzliche Empfindungen kann man sich Rückblicken hingeben, wie ich sie jetzt und so oft bei unsern Versammlungen zu thun hatte. Aber das Andenken und Beispiel vorangegangener Freunde, die wir vermissen, erimuthigt auch zu immer neuem festem Entschlusse, die uns beschiedene Zeit thätig und treu auszukaufen, auf dass wir das uns überlieferte Erbe geistigen Besitzes äufnend kommenden Geschlechtern überliefern. Es lässt uns auch doppelt den Werth und die Freude gemeinsamen Strebens, freundschaftlicher Verbindung zur wissenschaftlichen Arbeit, einer Vereinigung, wie die unsrerige, empfinden. In diesem Gefühle treten wir zusammen und ich freue mich, demselben Angesichts Ihrer heutigen Versammlung lebhaften Ausdruck zu geben. Zahlreicher als gewöhnlich sehe ich in derselben Geschichtsfreunde aus allen Gauen des schweizerischen Vaterlandes vereinigt. Uns beehren mit ihrem Besuche zwei ausgezeichnete Vertreter der historischen Wissenschaft aus Deutschland und Frankreich, die Herren Geheimrath Waitz aus Berlin und G. Monod aus Paris, Ehren-

mitglieder unseres Vereins, die ich in Ihrem Namen hier herzlich willkommen heisse. Auch einen der einstigen Stifter dieser Gesellschaft haben wir die Freude, in unserer Mitte zu sehen, Vulliemin, dessen Namen ein jugendfrisches Werk erst neulich wieder uns Allen theuer machte. Der verdiente Nestor der schweizerischen Geschichtschreiber, den die Jahre nicht abhielten, zu unserem Feste herbeizueilen, sei uns innigst gegrüsst!

Unter solchen Auspicien, Hochgeehrte Herren, lassen Sie uns freudig unsere Verhandlungen beginnen!

21. Zur Geschichte der Befreiung der Waldstätte.

Das kk. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, das noch immer vieles unbenutzte Material für die Geschichte der Schweiz enthält, bewahrt im Manuskriptenband Nr. 898 (olim Tyrol Nr. 33¹⁾) auf 70 Folioblättern eine aus dem Jahr 1469 oder 1470 herstammende documentirte Darstellung der staatlichen Beziehungen Oesterreich-Tyrols zu den Eidgenossen, die offenbar aus Anlass der politischen Verhandlungen hervorgerufen ward, welche in dieser Zeit zwischen den beiden Ländern geführt wurden und schliesslich die ewige Richtung vom 11. Juni 1474 zur Folge hatten.

In dieser Darstellung dürfte ihrer theilweisen Originalität wegen namentlich die Stelle von Interesse sein, wo von der Entstehung der Eidgenossenschaft der drei Waldstätte gehandelt wird. Mir ist nicht bekannt, dass dieselbe schon irgendwo in einem Druckwerke veröffentlicht wäre. Den Auszug habe ich anlässlich eines Archivbesuches im Sommer 1870 notirt.

« Nun hat sich mermals begeben, dz die von Swytz wider ir Herrn getan und gehandelt haben, darum sy ainist oder zwyr gestrafft worden sein, und so sy zum dritten oder mereren mal aber verhandlet, haben sy hinwegck ziehen und flichen wellen, wann sy die straff besorgen und forchten, dz ir Herrschafft, daran sy mit kauff komen waren, sy nimmer zu gnaden aufnehmen wurden. Do kam ain alter pauer und sagte: wo wollen wir hinflichen, wir sein an andern enden gleich als unwert als hie, wir wollen hie bleiben sterben und genesen. Auf dz haben sy einen punt fürgenommen, der auch der erst punt gewesen ist, mit den(en) von Ure und Underwalden, die der Herrschafft (Oesterreich) nicht zugehört haben. Und als die Herrschafft die von Swytz umb ir Verhandlung hat straffen wollen, haben sy sich zu were gesetzt und sind an ein perg getretten genannt der Morgarten und haben stain herablauffen lassen und sovil getan, dz sy die, so sy straffen haben wellen, abgetriben und vil zu tod geschlagen, guter Herren und Ritter und Knecht, haben. Aus dem sind sy für kekch und mannlich worden und sich wider iren Herrn und Herrschafft gesetzt; und desselben ersten punts solt Bilgri von Hödorff ain abschrift haben; und ist darnach vil gehandelt mit zugreifen und ziechen, so sy einer Herrschafft tegliche getan haben. »

¹⁾ Der Band ist beschrieben in von Böhmers: Die Handschriften des kk. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Ordnungsnummer 412.

Auf der Rückseite des Memorials steht: «Hat mein Herr von Sant Jörgen-
perg wider in die Kanzley geantwort an Sunntag sant Margaretentag Anno lxxij»
(1472).

Dr. J. KAISER, Archivar.

22. Mahnung von Luzern an die Schwyzer, die Leute von Cham aus dem Landrechte zu entlassen.

1410, 7. März.

Das nachfolgende Schreiben beleuchtet einen Streit, der bis anhin weder von den Bearbeitern der eidgenössischen Abschiede, noch von denjenigen beachtet wurde, die sich mit der Geschichte von Schwyz und Zug beschäftigt haben. Für die Geschichte der schwyzerischen Politik ist dieses Aktenstück von nicht geringer Bedeutung. Und sonderbarer Weise sehen wir die Luzerner gerade dasjenige Mittel, durch welches Luzern gross geworden war, verurtheilen. Allein schon Aesop sagt: si duo faciunt idem, non est idem.

Den wisen, fürsichtigen, vnsern guten fründen vnd lieben Eidgnossen, dem Landammann vnd den Landlütten ze Swytz entbieten wir der Schultheis vnd der Rate der Statt Luzern vnsern willigen dienst vnn waz wir eren vnd guts vermügen in allen sachen. Als wir üch vormals gemant haben, das ir die von Cham des Landrechtes, daz sy by vch an sich genommen hant, wellent erlassen. Da aber jr vns nach der manung nit voll antwurt geben hant, noch gnug getan, vñ doch vnser buntbrief, den ir vñ wir ewklich zu enander geschworen vñ globt hant, eigentlich wisend, das niemant, so in vnser buntnisse sint, dem andere dirre buntnisse. dirre manung oder des hilff keineswegs sol ab noch vsgan, mit Worten noch mit werken, kein ding suchen noch werben, darvmb die hilff, vmb die dene ze mal gemant ist, zerdröet oder abgeleit werde, ane alle geuerde. Darzu hant vns vnser botten geseit, wie üwer meinung sye, dz wir üch nit also ze manend haben; man sülle vch manen zu dem Gotzhus ze den Einsydelen vmb stösse vnd misshelle, so wir mit enander hettent. Da getruwen wir, üwer wisheit verstande wol, das der selb buntbrief luterlich wise, in welchen sachen man sülle zu den Einsydelen manen; wann mit sunderheit eigentlich in dem buntbrief stät: Were aber, das man eines gezuges oder gesässes notdürftig were, wenn dene harvmb kein Stat oder land vnder vns von ieman ermant wirt, in den sachen sol man zu dem Gotzhus gen Einsydelen ze tagen kommen, vnd were ouch, das die von Zürich stösse oder mishelle gewonnen etc., darumb sullen wir ouch zu dem selben gotzhus ze tagen kommen. Vnd also syen wir aber by enander in vnserm Rate gesessen vnd haben dieselben vnser Buntbrief für vns geleit, mit sunderheit den Artikel, nach dem wir ouch vormals haben gemant, das ein iegklich Statt, ein iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich Hoff, so ieman zugehört, der in vnser buntniss ist, by ir gerichte, fryheiten, handuestinen vnd rechten sol beliben . . vnd haben vns aber, als vor, uff vnser eyde erkent, das wir vch vmb die sache billich manen sullen, nach der manung, so vns vwer vnd vnser eidgnossen von Zug gemant hant, sid die selben von Zug die vogtye vnd lüte ze Cham von dem krieg

in den friden bracht vnd sy darnach verpfent habent. Vnd also manen wir vch mit disem vnserm offen versigelten brieff aber, als vor, der bünden vnd eiden, so ir vnd wir ewklich zesamen globt vnd gesworn hant, vnd wes wir vch nach lut vnd sag vnser buntbriefen ze manende haben, das ir an alles verziehen die vorgehenden lüte von Cham des lantrechtz, das sy by vch an sich genomen hant, erlassent vnd jnen das absagent, vnd denen von Zug die selben lüte wider bewere, vnd das ir sy daran fürbas nit bekümbrent, denn mit rechten. Mit der bescheidenheit: wenne ir die vorgehenden lüte von handen gelassen, vnd ir lantrecht abgeseit hant, dunket vch denn, das ir zu jnen kein recht habent, das süllent vnd mügent ir ervordern mit dem rechten nach der geswornen buntbriefen lut und sag. Was vch denn da mit dem rechten also erlanget, günden wir vch wol. Were aber daz deheiner in vwer land zuge vnd wohnhaft by vch were, da wellent die obgenanten von Zuge an der selben lüten, die also bi vch wonhaft werent, libe nit anzureichent. Hant aber dieselben lüte in der von Zuge Empter oder vogtye gut, da von ze tunde, wellent sie sich lassen benügen, als recht ist. Da tund harjun, als wir vwer fruntschaft vnd eren wol getruwent vnd wir dester gerner tun wellen in allen sachen, dz vch lieb vnd dienste ist, vnd lassent vns harumb antwurt wüssen bi disem botten, ob ir vnser manung also wellent gnug tun oder nit. Diser manung ze vrkund haben wir vnser Statt jngsigel uff diesen brief gedruckt ze end diser geschrift, der geben ist an fritag nechst nach mitteruasten anno A. MCCCC decimo.

Von dem aufgedrückten Siegel finden sich noch Spuren. Allgemeiner Abschiedsband A. fol. 8 im Staatsarchiv Luzern.

Dr. Th. v. LIEBENAU.

23. Einfluss der Schweizer Studenten auf die Wahl des Rectors der Universität Pavia.

Schon lange Zeit vor den Bündnissen der katholischen Orte mit Spanien, durch welche den Schweizern Freiplätze an der Universität Pavia eingeräumt wurden, studirten Schweizer in sehr beträchtlicher Zahl an der Universität Pavia. Wie gross die Zahl der Schweizer an der Universität im Jahre 1484 war, lässt sich daraus schliessen, dass sie, wie das nachfolgende Schreiben zeigt, einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Wahl des Rectors ausüben konnten. Die Erinnerung an den Tag von Giornico mag freilich auch dazu beigetragen haben, in einer ohnehin sehr erregten Zeit den ungestümen Forderungen der Schweizer etwas mehr Rechnung zu tragen.

Der Aussteller dieses Briefes ist Cardinal Ascanius Maria Sforza, Bischof von Pavia und Cremona, ein Sohn des Herzogs Franz Sforza. Renward Cysat schrieb auf diesen Brief: Dieser Cardinal war des Herzogs von Meyland vattersbruder und verwäser in sinem Abwesen. Mit dem hatten die Eidgenossen Pundtnuss, uss deren krafft musst der Herzog uss jedem ort ein anzal jüngling uff der hohen schul zu Pavia erhalten, denen er ouch ein sonderbar huss und Collegium verordnen lassen, so noch by tag der Schwyzer Collegium genamset würdt.

Mir scheint es, diese letzte Behauptung sei für die hier in Betracht kommende Zeit unrichtig. Die Schweizer hatten damals noch keinen Freiplatz in Pavia in Folge eines Capitulates, sondern nur Anspruch auf einen Freiplatz in einem von der Familie Castiglione gestifteten Collegium. Hierauf weist das von der Tagsatzung im Jahre 1491 erlassene Schreiben für Heinrich Schwarzmueller hin, worin es heisst: Accipimus relatione probabili nobis facta in civitate Papiensi per familiam nobilium de Castione stipendia censusque et sustentamenta quedam instituta ordinataque fore in provisionem certorum scolarium litteris ibidem insudantium, inter quos etiam ultramontanus unus sit recipiendus (Formelbuch Nr. 32, fol. 69 b. im Staatsarchiv Luzern). Für die in Pisa studirenden vier Zürcher gaben der Herzog von Urbino und die Stadt Florenz jährlich 50 Goldgulden (J. v. Müller, V. Buch, 2. Cap., Note 354). Erst 1513 wurde vom Herzog von Mailand für fünf Jahre jedem eidgenössischen Orte zur Erhaltung eines Studenten ein Jahrgeld von 50 rh. Gulden zugesichert. Durch das Bündniss der katholischen Orte mit dem Könige von Spanien erhielten 1580 je zwei Studenten aus jedem Orte jährlich 80 Kronen aus dem königlichen Aerarium, um auf den Universitäten Mailand oder Pavia studiren zu können (Art. 15 des Bundes).

Das im Staatsarchiv Luzern liegende Schreiben über die stürmische Rectorwahl lautet:

Magnificis viris dominis Alamanie alte Confederationis, amicis nostris carissimis.

Ascanius Maria, sancti Viti Diaconus Cardinalis, Sfortii vicecomes.

Magnifici viri, amici nostri carissimi. Intelligetis ex litteris illustrissimi et excellentissimi Principis D. Ducis Mediolani nepotis et domini nostri colendissimi felices successus castrorum nostrorum, et quantum pro coniunctissimo foedere, quod vobiscum est, cum M. v. amice comunicet. Credimus id vobis futurum quam gratissimum, ut nos quoque de quocunque felici successu confederationis vestre caperemus. Nam amicorum cum amicis, ut veteri est in proverbio, omnia communia esse censentur.

Illud etiam pretereundum a nobis silentio non fuit, quod eius litteris idem princeps noster M. v. significat, et eo ad nos attinet melius, quod tractationibus huiusmodi materie in senatu ducali, quem apud nos ob eam causam sepius habuimus, nedum interfuimus, sed prefuimus, scholastici vestri quod hactenus minime hoc pacto consueverunt, hoc anno effecerunt. Nam turbulentissime et armata manu multa enormia per eos perpetrata sunt, et concurrere in competitione annui Rectoratus cum Citramontanis voluerunt, etsi annus Citramontanis deberetur. Ob eam causam perpetratae sunt cedes, mortes et vulnera in Civitate Ticinensi, quod periculosum fuit, istis presertim temporibus bellorum. Nisi principem amor, quo complectitur nationem vestram et vos confederatos, tenuisset, profecto sine animadversione res non transivisset. Omnia sapientissime et magna cum moderatione apud ipsum senatum principis tractata sunt. Indultum est juventuti scholasticorum vestrorum, et amicitie non nihil concessum. Annus declaratus est pro Citramontanis, et obviatum omnibus scandalis. Vt quoque nationi vestre complaceretur, pro anno futuro novus electus creatus est, quem vestri in voce posuerant, et si forte vocum suffragiis potuisset ad alium Ultramontanum sors cadere. Gratum erit, moneatis scholasticos vestros, studiis incumbant, quorum gratia gymnasia cum patrum impensa frequentant, non se erroribus, scandalis, armis immisceant, sed penitus auctoritati senatus principis nostri Magistratuumque Papie, quibus assidue aduersantur, pareant. Nam favor non deerit et honorum suorum conservatio. Modo a recta vivendi norma non deflectant. Nam nullo pacto in posterum huiusmodi improba facinora tolerarentur. Scimus hec omnia M. v. displicere et operam daturus, ut vestrates in obedientia principis vivant, et scolastice discipline se subji-

ciant. Si quid erit, quod per nos effici possit, pro eis vel pro M. v. libenter faciemus. Nam vestre nationi multis ex causis afficimur. Cui nos offerimus et commendamus. Mediolani 17. Julii 1484.

Cauachin.

Dr. Th. v. Liebenau.

24. Zur schweizerischen Druckgeschichte.

Sitten.

Unter die schweizerischen Druckereien, deren Entstehungszeit unbestimmt ist, zählen die Bibliographen auch Sitten. So lesen wir in der Schrift: Die Buchdruckereien der Schweiz von P. Wegelin, St. Gallen 1836, S. 129: «In welchem Jahr die Buchdruckerkunst hierher verpflanzt worden sei, darüber fehlen bestimmte Nachrichten. Haller's Schweizerbibliothek, I. Th., Nr. 1576 führt ein Buch an, welches 1617 (1647) zu Lyon in französischer und im nämlichen Jahr zu Sitten in deutscher Sprache soll gedruckt worden sein.» Dasselbe versichern Falkenstein und Grässe, die übrigens in dem die Schweiz betreffenden Abschnitte Wegelin folgen, obwohl derselbe in seiner spätern Schrift: Geschichte der Buchdruckereien im Kanton St. Gallen (1840) S. 20 die Begründung in das Jahr 1646 corrigirt, allerdings ohne eine Quelle zu nennen. Was Wegelin unterlassen, können wir aus seinem bibliographischen Nachlasse, der sich auf der so reichen Stadtbibliothek in Zürich befindet und in einer Sammlung von Titelblättern besteht, ergänzen. Einer dieser Titel lautet wörtlich:

RUDIMENTA | LINGVAE | GRÆCÆ, | EX | PRIMO LIBRO INSTITV | TIO-
NVM. | IACOBI GRETSERI. | (Vignette). Cum Permissu Superiorum | Impressa
Seduni | 1646. Demzufolge sind Gretser's Rudimenta der älteste bekannte Druck von Sitten und überhaupt des Kantons Wallis. Aber auch mit dem Drucke von 1647 hat es seine Richtigkeit, indem sich ein Exemplar desselben auf der Kantonsbibliothek in Aarau befindet. Es ist diess die Schrift: Castello, Const. a, Badgespan, d. i. Von Ursprung, Vermischung vnd Heylsambkeit des Leuggerbades im Wallis. Aus d. Latein. übers., durch d. Authorem selbst recognosciert. 8. Sitten, o. Dr. 1647. Wir wünschen sehr, diese Zeilen möchten zu weitem Nachforschungen anregen und besonders über den Drucker, sowie seine fernere Thätigkeit Näheres fördern.

Luzern.

FRZ. JOS. SCHIFFMANN.

Historische Literatur die Schweiz betreffend.

1877.

(Nachtrag.)

Hotz, Dr. J. H. Zur Geschichte W. Stauffacher's und der Waldstätte. (Beilage zur Allgemeinen (Augsburger) Zeitung 1877, Nr. 199—204.)

Vaucher, P. Causes et préliminaires de la guerre de Bourgogne. Mémoire lu, le 20. août 1876, à la séance annuelle de la Société générale d'histoire suisse. (Extrait de la Revue historique de Paris.) Paris 1877. 24 pp. 8°.

— — Des études historiques en Suisse. (Extrait de la Revue historique de Paris.) Paris 1877. 41 pp. 8.

Butoni, Mose. Gli antichi abitatori del Ticino e della Rezia. (Il Gottardo 1877 Octob.) Bellinzona.

Motta, Emilio. Effemeridi Ticinesi. Bellinzona, Salviani 1877. S. 120. 16°.

Osenbrüggen, Dr. Ed. Der Gotthard, das Tessin und die oberitalischen Seen. Basel, Benno Schwabe 1877.

Rusconi, Marchese Alberto. Memorie storiche del casato Rusca o Rusconi, raccolte e pubblicate con appendice di tavole illustrative, documenti e postille. Bologna 1877. fol.